

AGB der Kehr Holdermann GmbH & Co. KG für  
APOPIXX Produktabbildungen  
Stand 14.02.2012

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erteilung einer Lizenz zur entgeltlichen, monatlichen Nutzung von Dateien (Abbildungen von Arzneimittelverpackungen) –im Folgenden „Lizenzmaterial“ genannt – ausschließlich für die gewerbliche Tätigkeit des Lizenznehmers im Rahmen seines von ihm betriebenen Web-Shops.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens Kehr Holdermann nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers geliefert wird. Für den Fall, dass der Lizenznehmer die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich Kehr Holdermann anzuzeigen.

## 2. Vertragsschluss bei Bestellung, Leistung, Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Der Lizenznehmer bestellt per Fax- Bestellformular das Lizenzmaterial. Die Bestellung des Lizenznehmers stellt ein Angebot an Kehr Holdermann dar. Kehr Holdermann schickt dem Lizenznehmer eine Auftragsbestätigung, die den Eingang seiner Bestellung bestätigt.

2.2. Die Funktion und die Beschaffenheit des Lizenzmaterials, insbesondere seine Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Leistungsbeschreibung. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von Kehr Holdermann nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.

2.3. Standardmäßig werden mit dem Lizenzmaterial eine integrierte Benutzerführung und/oder Online- Hilfe bereit gestellt. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.

2.4. Das Lizenzmaterial wird dem Lizenznehmer Download File übergeben. Die Lieferung des Quell-Codes gehört nicht zum Lieferumfang. Der Lizenznehmer hat selbst zu prüfen, ob das von Kehr Holdermann gelieferte Lizenzmaterial seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der von ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.

2.5. Der mit Kehr Holdermann abgeschlossene Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann frühestens drei Kalendermonate nach Vertragsschluss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original des Lizenzmaterials sowie alle Kopien an Kehr Holdermann zurückzugeben. Bei Lizenzmaterial, das auf der Festplatte aufgebracht ist, tritt an Stelle der Rückgabe die Löschung und ist vom Lizenznehmer auf allen betriebenen Websites umgehend zu entfernen.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

3.1. Alle Preise verstehen sich in EUR netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung und Porto.

3.2. Kehr Holdermann wird ermächtigt, die fälligen Lizenzgebühren vorab einmal im Quartal per Lastschriftverfahren von einem vom Lizenznehmer zu bestimmenden Konto einzuziehen.

3.3. Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers ist Kehr Holdermann berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen. Dem Lizenznehmer werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn Kehr

Holdermann nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der Lizenznehmer den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt. Die Zahlungsverpflichtung des Lizenznehmers bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.

## 4. Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abänderung des Leistungsumfanges, fingierte Erklärung

4.1. Kehr Holdermann ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen abzuändern.

4.2. Kehr Holdermann darf ihr Leistungsangebot und die vertraglichen Inhalte abändern bzw. erweitern.

4.3. Kehr Holdermann wird dem Lizenznehmer eine Abänderung schriftlich oder in Textform mitteilen. Sollte der Lizenznehmer mit dieser Abänderung nicht einverstanden sein, so kann er gegen diese Widerspruch binnen einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung, erheben, indem der Lizenznehmer gegenüber Kehr Holdermann schriftlich oder in Textform der Abänderung widerspricht. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das

Vertragsverhältnis zwischen dem Lizenznehmer und Kehr Holdermann zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen bestehen. Wird binnen der oben genannten Frist kein Widerspruch eingelegt, so gilt vom Lizenznehmer die Abänderung als genehmigt; es gilt für das vertragliche Verhältnis zwischen dem Lizenznehmer und Kehr Holdermann dann der Vertrag in dem abgeänderten Umfang.

4.4. Kehr Holdermann wird dem Lizenznehmer rechtzeitig über Abänderungen informieren und den Lizenznehmer zu Beginn der Widerspruchsfrist auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung eines nicht fristgerecht eingelegten Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

## 5. Preiänderung

Kehr Holdermann hat das Recht, bei unvorhergesehenen und von ihr nicht zu vertretenden Kostensteigerungen im Bereich von Dienstleistungen und Materialien die Vergütung durch schriftliche Ankundigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch nur frühestens zwölf Monate nach Abschluss des Vertrages zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 5 % des vorausgehenden zwölfmonatszeitraumes erfolgt, kann der Lizenznehmer den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungszeitpunkt kündigen. Ausgenommen sind Verträge mit einer im Vorfeld abgeschlossenen Preistaffelung. Davon ausgenommen sind besondere Werbezeiträume. Hierbei wird der höhere Betrag zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lizenzvereinbarung bekannt gegeben.

## 6. Gewährleistung, Leistungsumfang

6.1. Das Lizenzmaterial in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung gewährleistet die Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist Kehr Holdermann berechtigt, diese Mängel entweder durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu beheben. Gelingt es Kehr Holdermann nicht, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben oder zu umgehen, dem Lizenznehmer den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen, kann der Lizenznehmer sein Recht auf Minderung oder Kündigung ausüben.

6.2. Die Bereitstellung von Austausch-Lizenzmaterial kann auch auf dem Versandwege erfolgen. Das Austausch-Lizenzmaterial wird automatisch Gegenstand dieses Vertrages.

6.3. Kehr Holdermann wird im Rahmen dieses Vertrages nach eigenem Ermessen den bestehenden Funktionsumfang des Lizenzmaterials erweitern, verbessern und dem Lizenznehmer kostenfrei zur Verfügung stellen, sofern es sich nicht um neue Versionen oder zusätzliche Module handelt. Neue Versionen, also umfangreiche Funktionserweiterungen, die neue Programmteile, Module und/oder Veränderungen in der Datenstruktur

beinhalten, können im Rahmen dieses Vertrages zu vergünstigten Konditionen bezogen werden. 6.4. Die Datenpflege im Rahmen dieses Vertrages erfolgt durch Bereitstellung Dateien (z. B. per ISDN, Download oder Online) seitens Kehr Holdermann. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die jeweils von Kehr Holdermann empfohlene Version des Lizenzmaterials einzusetzen, da sonst die Funktionsfähigkeit und Betreuung des Systems nicht gewährleistet werden kann.

6.5. Kehr Holdermann kann sich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines Erfüllungsgehilfen bedienen und ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

6.6. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Lizenznehmer ohne Zustimmung das Lizenzmaterial selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Lizenznehmer den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

6.7. Kehr Holdermann gewährleistet eine mittlere Verfügbarkeit des APOPIXX Turbosystems von 97% im Jahresmittel. Bei nicht nur unerheblichen Mängeln des Vertragsgegenstandes ist der Lizenznehmer zur Minderung der monatlichen Vergütung berechtigt. Die Dienstleistungen APOPIXX Web und APOPIXX Print sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadenersatz insbesondere für entgangenen Gewinn besteht nicht.

## 7. Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

7.1. Der Lizenznehmer hat auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich schriftlich Kehr Holdermann mitzuteilen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an System- bzw. Anwendersoftware oder der Konfiguration und sonstige technische Eingriffe dürfen nur von Kehr Holdermann-Fachkräften durchgeführt werden.

## 8. Haftung

8.1. Kehr Holdermann haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Kehr Holdermann nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung Kehr Holdermann auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden in Höhe des dreifachen der jeweiligen Jahres-Lizenz-Gebühr begrenzt. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

8.2. Kehr Holdermann haftet auch nicht für die Aktualität der abgebildeten Produkte des Lizenzmaterials, insbesondere für den Umstand, dass diese sich noch im Handel befinden. Sie haftet insbesondere nicht für die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens der abgebildeten Produkte nach arzneimittel-, lebensmittelrechtlichen bzw. sonstigen hierfür relevanten Rechtsvorschriften und Regelungen des Marktes. Kehr Holdermann haftet nicht für den Umstand, dass die abgebildeten Produkte ausschließlich nicht-verschreibungspflichtige Produkte sind.

8.3. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit beim Lizenznehmer vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.

## 9. Nutzung der Software

9.1. Der Lizenznehmer erhält an dem überlassenen Lizenzmaterial und der zugehörigen Benutzerdokumentation ein nicht ausschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Der Lizenznehmer darf das Lizenzmaterial vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zur Benutzung des Programms notwendig

ist; dazu gehören insbesondere die Installation des Lizenzmaterials sowie das Laden des Programms auf dem Arbeitsspeicher. Der Lizenznehmer darf das gelieferte Lizenzmaterial nur in dem Umfang verändern, wie es die Leistungsbeschreibung vorsieht. Darüber hinaus werden keine weiteren Urheber oder Verwertungsrechte an dem gelieferten Lizenzmaterial oder der zugehörigen Benutzerdokumentation übertragen. Eine Nutzung des Lizenzmaterial für sämtliche Printzwecke ist ausgeschlossen, hierfür bedarf es einer gesonderten Zustimmung seitens Kehr Holdermann.

9.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzmerkmale unverändert beizubehalten und in von ihm hergestellten Kopien unverändert zu übernehmen.

9.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz des Lizenzmaterials innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechensystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Lizenzmaterials geschaffen wird. Will der Lizenznehmer das Lizenzmaterial innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationsrechensysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder Kehr Holdermann die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

9.4. Der Lizenznehmer darf das Lizenzmaterial einschließlich Benutzerdokumentationen Dritten weder veräußern, noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten oder verleasen.

9.5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf das Lizenzmaterial einschließlich Handbuch/Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff.9.1 bis 9.5 eine Vertragsstrafe an Kehr Holdermann zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für das betreffende Lizenzmaterial vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,-. Sofern der Lizenznehmer durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.

9.7. Aderweitige Ansprüche Kehr Holdermann, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 9.6 unberührt. Der Lizenznehmer wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

## 10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1. Eine Aufrechnung des Lizenznehmers gegen eine Forderung Kehr Holdermann GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung mit der aufgerechnet wird, ist unbestritten, oder rechtskräftig festgestellt.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers gegen eine Forderung Kehr Holdermann GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch des Lizenznehmers ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei Verzicht auf die Schriftformklausel.

11.2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

11.3. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Kehr Holdermann GmbH & Co. KG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau, sofern der Lizenznehmer Kaufmann ist.